

## Hinweise zur Bestellung eines Vertreters

Gem. § 53 Abs. 1 BRAO muß der Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen, wenn er **länger als eine Woche** an der Berufsausübung gehindert ist oder er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will.

### I. Vertreterbestellung durch den Rechtsanwalt:

Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung die **Dauer eines Monats** nicht übersteigt. Der Vertreter muß in diesem Fall **bei denselben Gerichten** wie der Vertretene zugelassen sein (§ 53 Abs. 2 BRAO).

### II. Vertreterbestellung durch die Rechtsanwaltskammer:

In anderen Fällen wird der Vertreter auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer, die die Aufgaben der Landesjustizverwaltung übernommen hat (vgl. GVBl 1999, S. 81), bestellt. Ein **Antrag auf Vertreterbestellung** durch die Rechtsanwaltskammer ist somit in folgenden Fällen erforderlich:

- der Rechtsanwalt, der die Vertretung übernehmen soll, ist nicht bei denselben Gerichten zugelassen.
- die Vertretung soll durch einen Assessor oder Rechtsreferendar übernommen werden.
- die Vertretung übersteigt die Dauer eines Monats.

Daneben kann die Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag von vornherein für alle Behinderungsfälle, die **während eines Kalenderjahres** eintreten können, einen Vertreter bestellen ( § 53 Abs. 3 BRAO).

Zur Stellung des Antrags auf Vertreterbestellung bitten wir folgendes zu beachten:

1. Bitte geben Sie den Zeitraum an, für den die Vertreterbestellung erfolgen soll
  2. Fügen Sie dem Antrag die Einverständniserklärung des Vertreters bei
  3. Bei beabsichtigter Vertreterbestellung eines **Assessors**:  
Fügen Sie dem Antrag eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung bei sowie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung des Assessors, daß die Versagungsgründe der §§ 7, 20 BRAO nicht Vorliegen, bei
  4. Bei beabsichtigter Vertreterbestellung eines **Referendars**:  
Fügen Sie dem Antrag
    - eine Bescheinigung bei, daß der Referendar seit mindestens zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst beschäftigt ist
    - die Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg gem. Art. 73 ff BayBG
    - sowie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung des Referendars, daß die Versagungsgründe der §§ 7, 20 BRAO nicht vorliegen.
- Vergessen Sie nicht, die Beschäftigung des Assessors oder Referendars Ihrer Versicherung anzuzeigen. Nur dann ist dessen Tätigkeit gem. § 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung AVB-A abgedeckt. Unterbleibt die Anzeige, kommt eine anteilige Verkürzung der Versicherungsleistung gem. § 12 AVB-A in Betracht.
5. Bei beabsichtigter Vertreterbestellung eines **Rechtsanwalts**, der nicht bei denselben Gerichten zugelassen ist: eine Erklärung, daß der Versagungsgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO nicht vorliegt

Desweiteren kann nur ein Vertreter für einen Rechtsanwalt bestellt werden, denn nach dem Wortlaut des § 53 BRAO sieht das Gesetz die Bestellung zweier Vertreter für einen Rechtsanwalt nicht vor (vgl. auch BayAGH München BRAK-Mitt. 1996, 264).

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Vertreterbestellung eine Verwaltungsgebühr von EUR 25,00. Sie ist mit dem Antrag fällig. Neben der Möglichkeit der Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Nürnberg bei der HypoVereinsbank Nürnberg; BLZ: 760 200 70; Kto.-Nr. 2020 105 979 kann dem Antrag ein entsprechender Verrechnungsscheck beigelegt werden.

**Um sicherzustellen, daß die Vertreterbestellung rechtzeitig erfolgt, bitten wir Sie, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen.**

Die Bestellung des Vertreters ist - auch wenn der Vertreter durch den Rechtsanwalt selbst bestellt wird - den Gerichten anzuzeigen, bei denen der Vertretene zugelassen ist (§ 53 Abs. 6 BRAO).